

B A D E O R D N U N G

1. Zweck

- 1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und der angegliederten Sauna.
- 1.2 Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Ordnung sowie sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen

2. Badegäste

- 2.1 Von der Benützung des Hallenbades sind ausgeschlossen: Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit Anfallsleiden (Epileptiker), Geisteskranke und Betrunkene. Nicht zugelassen werden ferner Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoss erregenden Krankheiten.
- 2.2 Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

3. Eintrittskarte

- 3.1 Die gegen Bezahlung des Tarifs erhaltene Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Hallenbades am Tage der Ausgabe.
- 3.2 Für die Abonnemente gelten die darauf abgedruckten Bestimmungen.
- 3.3 Eintrittskarten und Abonnemente sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Gelöste Karten und Abonnemente werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten und Abonnemente wird nicht zurückerstattet.

4. Betriebszeiten

- 4.1 Die Betriebszeiten werden von der Betriebskommission festgesetzt und vom Verwaltungsrat der Hallenbad AG genehmigt.
- 4.2 Bei Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

5. Badezeiten

- 5.1 Das Hallenbad ist wie folgt für das Publikum geöffnet:

Montag bis Freitag	12.00 bis 20.30 Uhr
Mittwoch Kindernachmittag	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag und Sonntag	10.00 bis 18.00 Uhr
- 5.2 Änderungen der Badezeiten bleiben vorbehalten.

6. Wäschebenützung

- 6.1 Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und Hinterlegen des vorgeschriebenen Pfandes bzw. der Depotgebühr leihweise abgegeben.
- 6.2 Die Badewäsche ist sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zu Schadenersatz.
- 6.3 Nach dem Bad hat der Gst die entlehnte Wäsche der Ausgabestelle zurückzugeben.

7. Badbenützung

- 7.1 Jede Beschädigung des Hallenbades oder dessen Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben.
- 7.2 Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

8. Zutritt

- 8.1 Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- 8.2 Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden; Gruppen, Militär und Schulklassen haben die Schuhe beim Eingangsbereich zu deponieren.
- 8.3 Die Schulen haben sich strikte an die ihnen zugeteilten Stunden zu halten.
- 8.4 Für Vereine und sonstige geschlossene Abteilungen kann der Verwaltungsrat bei Bedarf Sonderregelungen erlassen.
- 8.5 Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmässigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit spezieller Bewilligung des Verwaltungsrates zugelassen.

9. Badekleidung

- 9.1 Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in der üblichen Badebekleidung gestattet.
- 9.2 Badeschuhe, Taucherbrillen und Schnorchel dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden; Schwimfflossen nur soweit andere Schwimmgäste nicht beeinträchtigt werden.
- 9.3 Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

10. Körperreinigung

- 10.1 DAS DUSCHEN VOR BETRETEN DES BADES SOWIE NACH BENÜTZUNG DER WC-ANLAGEN IST OBLIGATORISCH.
- 10.2 Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

10.3 Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

11. Verhalten im Bad

11.1 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

11.2 Nicht gestattet ist unter anderem:

- Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
- Rauchen in sämtlichen Räumen des Hallenbades;
- Speis und Trank in der Schwimmhalle, mit Ausnahme der Imbissecke;
- Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- Mitbringen von Tieren;
- Andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stossen oder sonstigen Unfug zu treiben;
- Auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einstiegleitern zu turnen;
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.

12. Verhalten in der Sauna

12.1 Allgemein gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie im Hallenbad.

12.2 Im Übrigen gelten die Hinweise auf dem Anschlagbrett in der Sauna.

13. Kassenschluss

13.1 Eine Stunde vor Betriebsschluss können keine Eintrittskarten mehr gelöst werden.

14. Aufsicht

14.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe sowie das Einhalten der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Wünsche und allfällige Beschwerden können dem Bademeister zur Kenntnis gebracht werden.

14.2 Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern oder für Trinkgelder Vergünstigungen oder Bevorzugungen zuteil werden zu lassen.

14.3 Der Bademeister ist befugt, Personen, die

- die Sicherheit und Ordnung gefährden;
- andere Badegäste belästigen;
- trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstossen,

aus dem Bade zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

14.4 Den unter 14.3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad durch die Betriebskommission zeitweise oder dauernd untersagt werden.

14.5 Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

15. Betriebshaftungen

15.1 Bei Unfällen haftet die Hallenbad AG nur dann, wenn ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen wird.

15.2 Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für Fundgegenstände und für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

16. Fundgegenstände

16.1 Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.

HALLENBAD AG

Reto Gnägi
Präsident

Urs Stutz
Aktuar

Degersheim, Mai 2007